

# Schutz- und Hygienekonzept „Beherbergung“ der



In Anlehnung an das Konzept „Beherbergung“ für  
kirchliche Häuser im  BISTUM AUGSBURG, sowie dem Be-  
herbergungsrahmenkonzept  
der bayerischen Staatregierung

## **Träger und Beherbergungsbetrieb:**

Kath. Landvolkshochschule Wies e.V.

Wies 20

86989 Steingaden

Fon: 08862-9104-0

Mail: [info@lvhswies.de](mailto:info@lvhswies.de)

[www.lvhswies.de](http://www.lvhswies.de)

Stand: 10.09.2021

# Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze .....	3
1.2 Verantwortlichkeiten .....	3
1.3 Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln, Unterweisung der Gäste .....	4
1.4 Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m.....	5
<b>1.4.1. Rezeption/Empfang</b> .....	5
<b>1.4.2 Tagungsräume</b> .....	6
<b>1.4.3 Verkehrsflächen, Gemeinschaftsräume</b> .....	6
1.5. Mund-Nase-Bedeckungen .....	7
1.6. Testpflichten.....	7
1.7 Vorgehen bei Infektionsverdacht.....	10
2. Weitere Maßnahmen .....	10
2.1 Allgemeine Hygiene.....	10
2.2 Rezeption/Empfang.....	11
2.3 Gästezimmer, Gemeinschaftsbereiche.....	12
2.5 Küche und Spülküche .....	14
2.6 Haustechnik .....	15
2.7 Tagungsbereich, Mindestanforderungen .....	15
2.8 Aufgaben Mitarbeiter/-innen Allgemein.....	14
<b>3. Checkliste der Regelungen</b> .....	15
4. Parkplatzkonzept zum Schutz und Hygienekonzept .....	17

Zum Schutz der Gäste unseres Hauses und unserer Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen (derzeit 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales), sowie des „Hygienekonzeptes Beherbergung“ der Bayerischen Staatsregierung die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

## 1. Grundsätze

Grundsätzlich dürfen an COVID-19 erkrankte Personen und Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson zu COVID-19-Erkrankten der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage vor Anmeldung mit weniger als 15 Minuten unmittelbarem Kontakt „face to face“) nicht beherbergt werden. Ebenso dürfen Personen, bei denen eine medizinische Indikation das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht erlaubt, bis auf weiteres nicht beherbergt werden.

Personen, die entsprechend der jeweils aktuellen Definition des RKI (Robert-Koch-Institut) ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) dürfen das Haus nur nach Abgabe einer verbindlichen, schriftlichen Erklärung zur Eigenübernahme des Risikos besuchen (Anlage).

Gegenüber Gästen, die sich nicht an die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzeptes halten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Mitarbeiter/-innen, bei denen im Rahmen der ergänzenden Gefährdungsbeurteilung „Gefährdungen durch Coronavirus SARS-CoV-2“ der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) oder einer anderen berufsspezifischen Berufsgenossenschaft ein erhöhtes Erkrankungsrisiko festgestellt ist werden bis auf weiteres von Tätigkeiten mit Gästekontakt freigestellt.

Bestehende Gefährdungsbeurteilungen für die Mitarbeiter/-innen nach dem Arbeitsschutzgesetz sollen zeitnah um die „Gefährdungsbeurteilung Coronavirus SARS-CoV 2“ der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ergänzt werden.

## 1.2 Verantwortlichkeiten

Zur Festlegung, Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen wurden vom Träger des Hauses nachstehende Personen bestimmt:

Hans Behringer, Direktor und Geschäftsführer

Sylvia Hindelang, Stellv. Direktorin, geistliche Leitung

Regina Fischer, Hauswirtschaftsleiterin

Regina Graf, stellv. Hauswirtschaftsleiterin  
Martin Horner, Hausmeister

Diese Personen tragen die Verantwortung für einen geordneten Ablauf des Beherbergungsbetriebs nach dem Schutz- und Hygienekonzept, im Besonderen die Unterweisung der Gäste auf das Schutz- und Hygienekonzept, die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch die Gäste, die regelmäßige Lüftung der Räume nach dem Lüftungskonzept (Anlage) sowie die regelmäßige Reinigung/Desinfektion des Inventars, der Gerätschaften, Türgriffe etc.

- Wir stellen den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sicher.
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, soll bzw. muss Mund-/Nasenschutz getragen werden.
- Wir achten darauf, dass Gäste mit, auch für medizinische Laien erkennbaren, unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung oder eines Infekts (Husten, Schnupfen, Atemnot etc.) an einem Besuch des Hauses gehindert werden.
- Entscheidend für eine geringe Belastung der Raumluft mit Aerosolen ist das regelmäßige Lüften. Die verantwortlichen Gruppenleitungen sind daher verpflichtet, die genutzten Räume alle 30 Minuten für 10 Min (Sommer) bzw. 5 Min (Herbst) bzw. 3 Min (Winter) unter Nutzung aller verfügbaren Fensteröffnungen zu lüften (sog. Rhythmus 30 - 10/5/3- 30).

Die damit vor allem in der kalten Jahreszeit verbundene Temperaturabsenkung kann nur ansatzweise durch verstärktes Heizen wieder ausgeglichen werden, da dies seinerseits zu stärkerer Luftzirkulation und damit einer Erhöhung des Ansteckungsrisikos führt. Von daher wird Seminarteilnehmenden empfohlen, auch für die Zeit im Seminarraum wärmende Kleidung vorzuhalten.

### 1.3 Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln, Unterweisung der Gäste

Alle Gäste werden bereits mit der Anmeldebestätigung zu einer Beherbergung schriftlich auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen. Die Hinweise beinhalten mindestens folgende Regelungen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden),
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund,
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) **zwischen Personen in allen Räumlichkeiten** einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich
- keine Gruppenbildung auch nicht außerhalb des Tagungsgebäudes,

- kein Körperkontakt der Gäste untereinander (Ausnahme: Personen aus einem gemeinsamen Haushalt, wie Ehepartner, Eltern mit ihren Kindern, Menschen mit Behinderung mit ihren Betreuern u.a.) und mit Mitarbeitern/–innen des Hauses,
- Verpflichtung für Gäste und Teilnehmende zum Tragen einer medizinischen Maske in allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen einschl. aller Verkehrsflächen, ausgenommen am Sitzplatz im Restaurant/Speisesaal und in der eigenen Wohneinheit. Eine **medizinische Maske** muss in den Tagungsräumen bis zum Einnehmen des Sitzplatzes getragen werden, sowie bei Übungen bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Eintreffen und Verlassen des Hauses bei Abreise unter Wahrung des Abstandsgebots,
- Hinweis auf die Ausschlusskriterien für Gäste:
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion,
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
  - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich den Betrieb zu verlassen.
- Seit dem 23.08.2021 und bei einer Inzidenz von >35 im Landkreis Weilheim-Schongau ist bei Anreise der Nachweis eines aktuellen Covid19-Tests, der nicht älter als 24 Stunden (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) alt ist, als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Hauses vorzulegen. Wir empfehlen einen Schnelltest, den Sie am Wohnort durchführen lassen. Selbsttests ohne Aufsicht sind NICHT zulässig.
- Personen, die sich länger im Haus aufhalten, **müssen alle 72 Stunden erneut** einen Test vorlegen und haben die Möglichkeit auch im Haus einen Schnelltest unter Aufsicht zu unseren Selbstkosten durchzuführen. Bei einzelnen Seminaren behalten wir uns vor, den Testzeitraum auf 48 Stunden zu verkürzen.
- Die Testpflicht entfällt bei vollständig geimpften Personen und Genesenen, die einen Nachweis vorlegen müssen. Kinder bis zum 6. Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie noch nicht eingeschulte Kinder sind ebenfalls von der Testpflicht ausgenommen.

## 1.4 Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

### 1.4.1. Rezeption/Empfang

Um die Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter Abstand) zwischen den Gästen untereinander und den Mitarbeiter/-innen verlässlich einhalten zu können sind im Eingangs- und Ausgangsbereich sowie vor der Rezeption/dem Empfang gut sichtbare Bodenmarkierungen angebracht. Den Weisungen der Mitarbeiter/-innen ist Folge zu leisten.

Unter Beachtung der Abstandsregeln können sich **maximal 3 Personen aus verschiedenen Haushalten** gleichzeitig im Wartebereich vor der Theke/dem Empfang aufhalten. Ausnahmen (auch vom Mindestabstandsgebot) für Menschen mit Behinderungen, Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen sowie Eltern mit Kleinkindern können in Abstimmung mit der Hausleitung zugelassen werden.

Bei Erreichen der möglichen Höchstzahl an Besuchern im Wartebereich wird die Eingangstür des Hauses versperrt.

Direkt vor der Theke/dem Empfang darf sich gleichzeitig nicht mehr als 1 Person, unter Wahrung der Abstandsregeln, aufhalten.

### 1.4.2 Tagungsräume

Je nach Größe der Tagungsräume wird eine Höchstzahl der Teilnehmer/-innen festgelegt. Dabei gilt, dass je Teilnehmer/-in wenigstens 4 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen muss. Für jeden Tagungsraum wurde ein Stuhl - Tischplan gefertigt und im jeweiligen Raum ausgehängt. Aus dem Plan geht hervor, an welchen Stellen im Raum Sitzplätze möglich sind unter der Maßgabe, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Teilnehmern/-innen untereinander und zum Referenten/Kursleiter (= ca. 4 m<sup>2</sup> je Person) eingehalten wird.

Jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin steht ein persönlicher Einzeltisch zur Verfügung. Die Anordnung der Tische und Stühle wird frontal zum Referenten vorgenommen. Gruppen- oder hufeisenförmige Anordnung ist nicht zulässig. Blockförmige Anordnung („Konferenzbestuhlung“ ohne Tische) ist unter der Maßgabe, dass die zulässige Höchstzahl an Teilnehmern/-innen je Tagungsraum nicht überschritten wird, möglich.

Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass jeder/jede Teilnehmer/-in seinen Platz einnehmen kann, ohne dass ein/-e andere/-r Teilnehmer/-in aufstehen muss. Alternativ gilt medizinische Maskenpflicht auch am Platz.

### 1.4.3 Verkehrsflächen, Gemeinschaftsräume

In allen Bereichen mit Wartefunktion, z.B. auf den Fluren vor dem Speisesaal, den Tagungsräumen etc. werden die einzuhaltenden Mindestabstände mit gut sichtbaren Bo-

denmarkierungen gekennzeichnet. An allen Flurab-  
schluss- und Verbindungstüren werden Plakate ange-  
bracht, mit denen die Gäste auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen wer-  
den.

Für die Gemeinschaftsräume wird jeweils eine Höchstzahl an Personen festgelegt, die  
sich gleichzeitig im Raum aufhalten dürfen. Dabei gilt, dass je anwesendem Gast we-  
nigstens 4 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen muss. so gestellt, dass der Mindestabstand  
sichergestellt ist und sollten auch so verbleiben; überzählige Tische und Stühle werden  
entfernt.

Die Gäste werden mittels Plakatierung in den Gemeinschaftsräumen darauf hingewie-  
sen, dass nur Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbe-  
schränkung nicht gilt (Personen aus dem gleichen Hausstand), das gemeinsame Sitzen  
ohne Mindestabstand erlaubt ist.

### **1.5. Mund-Nase-Bedeckungen**

Das Tragen einer medizinischen Maske ist für alle Gäste, sowie für alle Mitarbeiter/-  
innen des Hauses, die mit Gästen in Kontakt treten, oder in Bereichen arbeiten, in  
denen der Mindestabstand aus betrieblichen Gründe nicht eingehalten werden kann  
obligatorisch.

Eine medizinische Maske muss auch bis zum Einnehmen des Sitzplatzes in den  
Tagungsräumen getragen werden, sowie bei Unterschreitung des Mindestabstandes.  
Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

### **1.6. Testpflichten**

Unsere Angebote können von den Gästen/ Teilnehmenden nur unter Vorlage eines  
Testnachweises wahrgenommen werden. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur  
Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des  
Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnah-  
men von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutz-  
rechtlichen Vorgaben verwiesen. Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der  
COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt  
werden, wenn dafür zugelassene Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrunde-  
liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung

a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme  
unterworfen ist,

b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des  
Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderli-  
che Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung  
vorgenommen oder überwacht wurde.

### 1.6.1 Organisation:

Die Gäste / Teilnehmenden werden vorab auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers hingewiesen.

Dieser aktuelle Testnachweis entfällt, wenn Sie als vollständig Geimpfter oder Genesener (max. 6 Monate) über einen Nachweis (Impfpass, Attest, PCR-Test, Antikörper-Test) verfügen.

Kinder bis zum 6. Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie noch nicht eingeschulte Kinder sind von der Testpflicht ausgenommen.

– Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei ein vorgeschriebener Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

– Kann kein Testnachweis vorgezeigt werden, ist vor Ort unter Aufsicht des Betreibers zu testen; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test). **Diese Testnachweise können dann innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote genutzt werden.**

1.6.2 Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

– PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.

– Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

– Antigen–Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbst–tests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz– und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen.

**Besondere Anforderungen an die fachliche Eignung der testenden oder aufsichtführenden Personen bestehen nicht.** Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR–Testung vereinbaren.

### 1.6.3 Ausgestaltung des zu überprüfenden / auszustellenden Testnachweises:

Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter und vorgeschriebenem Mindestinhalt geben.

Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID–19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis oder einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS–CoV–2 oder einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR–Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS–CoV–2 aufweisen. Bei Ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Corona–virus SARS–CoV–2 nachgewiesen sein.

## 1.7 Vorgehen bei Infektionsverdacht

Gäste und Mitarbeiter/–innen mit unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung, Atemwegsproblemen (trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Fieber etc.) werden von der Hausleitung aufgefordert, das Haus unverzüglich zu verlassen und einen Arzt aufzusuchen.

Um bei bestätigten Infektionen die Infektionskette nachvollziehen zu können, werden im Rahmen der Pandemieprävention bis auf Weiteres alle Gäste mit Namen, Adresse und Aufenthaltstagen in Listen erfasst. Die Verwaltung des Hauses verwahrt die Gästelisten bei ihren Unterlagen. Die Gästelisten sind so zu führen und zu verwahren, dass

Dritte sie nicht einsehen können. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats nach Abreise des Gastes zu vernichten, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Ebenso werden die Anwesenheitszeiten der Mitarbeiter/-innen, soweit sie nicht bereits über ein Arbeitszeiterfassungssystem registriert sind, mit Namen und Tag der Anwesenheit im Haus erfasst. Im Falle bestätigter Infektionen können damit diejenigen Personen, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht, rasch ermittelt und informiert werden.

## **2. Weitere Maßnahmen**

### **2.1 Allgemeine Hygiene**

An den Ein- und Ausgängen sowie in allen Sanitärräumen sind ggf. Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitärräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Gäste und die Mitarbeiter/-innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen. Die Sanitärräume dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m betreten werden; auf diesen Umstand wird durch Plakatierung an der Türe/den Türen zu den Räumen hingewiesen. In den Sanitärräumen ist der Mindestabstand zu wahren.

Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan wurde nach den Vorgaben der Bayer. Staatsregierung erstellt (Anlage). Die Mitarbeiter/-innen werden im Rahmen einer innerbetrieblichen Maßnahme und unter Berücksichtigung ihrer speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten auf das Schutz- und Hygienekonzept geschult. Die Mitarbeiter werden dabei im Besonderen über den richtigen Umgang mit Mund-Nase-Schutz und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult. Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.

Alle allgemein üblichen Hygieneregeln werden den Gästen mittels Plakat vermittelt.

### **2.2 Rezeption/Empfang**

An der Rezeptionstheke sind Hygieneschutzscheiben (sog. „Spuckschutz“) angebracht. Die Gäste werden beim Check-in durch eine Kurzinformation über alle Hygienemaßnahmen des Hauses informiert.

Check-in-Dokumente und Gästeinformationen, Kugelschreiber werden dem Gast kontaktarm ausgehändigt. Der Gast wird an den hierfür vorhergesehenen Stehtischen seine Unterlagen selbst auszufüllen. Für gebrauchte Kugelschreiber wird an der Rezeption eine Box zum Einwerfen aufgestellt. Benutzte Kugelschreiber werden von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin mit Mundschutz und Einweghandschuhen desinfiziert.

Bei Benutzung der Garderobe ist der Mindestabstand einzuhalten (Ausnahme: Ehepartner, Familien und Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Menschen mit Behinderungen, Rollstuhlfahrer mit Begleitperson).

Eingang und Ausgang des Tagungshauses können aus baulichen Gründen nicht getrennt werden. Es ist zu beachten, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen der Rezeption/des Empfangs der Mindestabstand stets eingehalten wird.

## 2.3 Gästezimmer, Gemeinschaftsbereiche

Es werden nur Gästezimmer belegt, die über einen eigenen Sanitärbereich verfügen. Die Gästezimmer werden nur auf Wunsch des Gastes jeden dritten Tag gereinigt. Die Reinigung erfolgt im Farbsystem nach Reinigungsplan. Gästezimmer sowie und Tagungs- und Gemeinschaftsräume werden während der Reinigungsarbeiten intensiv gelüftet.

Alle Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten werden mit Datum und Unterschrift dokumentiert. Alle geänderten und zusätzlichen Reinigungsprozesse werden den Mitarbeitern erläutert.

Aus den Gästezimmern werden unnötige Dekorationen entfernt. In allen öffentlichen Bereichen werden Desinfektionsspender bereitgestellt, so zum Beispiel im Eingangsbereich, *an den Fahrstühlen* und in allen Hauptfluren.

Alle Kontaktflächen wie Griffe/ Fenstergriffe /Türgriffe/ Handläufe/ Toilettenbedientaste/Lichtschalter/ Fernbedienungen/ Aufzugsknöpfe etc. werden regelmäßig desinfiziert (siehe Reinigungsplan). Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden im ganzen Haus konsequent eingehalten.

Die **Reinigung** der Gästezimmer, der Tagungs- und Gemeinschaftsräume erfolgt ausschließlich **bei Abwesenheit der Gäste**. Jedes Gästezimmer wird nach Möglichkeit nur jeden 2. Tag belegt. Die Zimmerschlüssel werden nach Abgabe bei Abreise des Gastes durch Mitarbeiter/-innen mit Mundschutz und Einmalhandschuhen in einer Wanne desinfiziert. Aufbewahrung und Reinigung von Wäschereinigung (z. B. Tisch- und Bettwäsche) erfolgen unter Beachtung der Arbeitsschutzstandards und der Hygienestandards.

## 2.4 Bewirtung und Service

Allgemein

Die Gäste haben die Möglichkeit zur Händedesinfektion am Eingang des Speisesaals. Die Sitzplätze im Speisesaal werden entsprechend auf den Mindestabstand mit 1,5 m reduziert.

Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen von Tischen/ Räumen wird vorgegeben. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und ggf. Wartebereich sind mit entsprechenden Bodenaufklebern gekennzeichnet.

Dem Gast wird von Mitarbeitern/-innen der ihm zugewiesenen Tisch gezeigt.

Die Tischordnung ist einzuhalten, ein Zusammenrücken von Tischen und Stühlen durch Gäste oder Mitarbeiter/-innen ist unzulässig. Gäste dürfen erst am Tisch ihre medizinische Maske abnehmen, diese sollte nicht auf dem Tisch abgelegt werden.

Die Tische werden von Servicemitarbeitern/-innen mit Mundschutz und Einweghandschuhen auf einen hygienisch reinen Tisch eingedeckt.

Abrechnung aller Speisen und Getränke ist nur durch Gesamtrechnung an den Veranstalter möglich, Barzahlung wird nicht akzeptiert.

Die Tische müssen einzeln abgeräumt werden. Alles Abgeräumte muss umgehend entsorgt oder hygienisch gereinigt werden, Servicemitarbeiter/-innen müssen sich nach dem Abräumen eines Tisches jedes Mal gründlich die Hände waschen (mind. 20 Sek.). Alle Tische/ Stühle im Restaurant/Speisesaal werden nach den Mahlzeiten hygienisch rein abgewischt. Hierfür wird ein Desinfektionsreiniger verwendet. Alle Türgriffe oder sonstigen Kontaktflächen werden desinfiziert (siehe Reinigungsplan). Spülvorgänge sind mit mind. 62 Grad C-Temperaturen eingestellt, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.

### **Frühstück**

Das Frühstück wird von Servicemitarbeitern/-innen (medizinischer Mundschutz, Einmalhandschuhe, Plexiglasscheibe) am Buffet angerichtet; unsere Gäste dürfen sich unter Nutzung von Stoffhandschuhen selbst bedienen.

Die Heißgetränke werden von Servicemitarbeitern/-innen serviert, möglichst bereits bevor der Gast den Speisesaal betritt.

Die Frühstückszeiten werden ggf. verlängert (in der Regel 08.00–09.00 Uhr), so dass sich, um den Mindestabstand unbedingt gewährleisten zu können, möglichst wenige Menschen zur selben Zeit im Frühstücksbereich aufhalten.

### **Mittag – Abendessen**

Bei gestaffelten Essenszeiten stehen den Gästen nach Absprache bis zu 45 Minuten zur Einnahme des Mittagessens/ des Abendessens zur Verfügung.

Die Getränke werden möglichst bereits vor dem Platznehmen des Gastes eingestellt.

Die Vorspeise und das Dessert werden möglichst bevor der Gast den Speisesaal betritt eingestellt, der Hauptgang wird kontaktlos von Servicemitarbeitern/-innen serviert.

An jedem Tisch steht Desinfektionsmittel für die Hände bereit.

## **2.5 Küche und Spülküche**

### **Küche**

Mitarbeiter/-innen in der Küche dürfen nur dann Tätigkeiten mit Lebensmittelkontakt durchführen, wenn sie über den erforderlichen Infektionsschutz nach Infektionsschutzgesetz und die Pflichten zur persönlichen Vorsorge unterwiesen wurden.

Das bestehende HACCP Konzept wird wie bisher konsequent umgesetzt und dokumentiert.

In der Küche sind die Mitarbeiter/-innen in feste Posten, namentlich zugewiesen, unter Wahrung des Abstandsgebots eingeteilt; sofern dies nicht möglich ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Messer, sonstige Arbeitsgeräte, Arbeitsflächen und Türgriffe werden nach dem Gebrauch bzw. Arbeitsende hygienisch einwandfrei gereinigt und desinfiziert.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln einzuhalten. Der Empfang der Ware (Lieferanten) erfolgt kontaktlos.

### **Spülküche**

Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin bestückt die Geschirrspülmaschine mit dem verschmutzten/ unreinen Geschirr. Reine Mitarbeiter/-innen entnehmen das saubere Geschirr. Nur „reine“ Mitarbeiter/-innen dürfen dieses thermisch aufgewertete Geschirr aufräumen.

Geschirr/ Besteck/ Gläser werden folgendermaßen thermisch aufgewertet:

In allen Spülmaschinen:

Tanktemperatur in allen Geräten mind. 62 Grad,

Nachspültemperatur Gläser mind. 65 Grad,

Nachspültemperatur Geschirr mind. 80–85 Grad.

Das Behältnis/ die Transportbox für Aufbewahrung und Transport des Bestecks zu den Tischen wird nach jedem Gebrauch thermisch aufgewertet.

## **2.6 Haustechnik**

Je nach Größe der Tagungsräume wird eine Höchstzahl der Gäste je Raum festgelegt. Dabei gilt, dass je Gast wenigstens 4 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen muss. Für jeden Seminarraum wird ein Stuhl – Tischplan gefertigt und im jeweiligen Raum ausgehängt. Aus dem Plan geht hervor, an welchen Stellen im Raum Sitzplätze möglich sind unter der Maßgabe, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Referenten werden vom diensthabenden Haustechniker oder Mitarbeitern der Verwaltung in den gebuchten Tagungsraum geführt. Diese erklären dem Referenten das Lüftungskonzept. Technische Geräte (Laptop, Mikrofon etc.) werden nach Gebrauch desinfiziert. Mikrofone werden mit Folie abgedeckt.

## **2.7 Tagungsbereich, Mindestanforderungen**

Die Veranstalter senden eine Teilnehmerliste (mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Telefonnummer), sowie ihr Schutz- und Hygienekonzept für die jeweilige Veranstaltung vorab digital an das Haus. Referenten der Veranstalter erhalten vor Beginn einer Tagung eine Kurzinformation zum Ablauf der Verpflegung, Zeiten der Pausen, Mittagessen, regelmäßiges Lüften der Tagungsräume.

Letzteres ist entscheidend für eine geringe Belastung der Raumluft mit Aerosolen. Die verantwortlichen Gruppenleitungen sind daher verpflichtet, die genutzten Räume alle 30 Minuten für 10 Minuten (Sommer) bzw. 5 Min. (Winter)

unter Nutzung aller verfügbaren Fensteröffnungen zu lüften.

Getränke, Kaffeetassen, **verpackter Zucker**, Milchkännchen, Thermokännchen, ggf. Butterbreze oder Pausengebäck auf Teller werden kontaktlos am Tagungsraum eingestellt. In den Tagungsräumen dürfen ansonsten keine von den Teilnehmern/–innen selbst mitgebrachten Speisen konsumiert werden. Zur Selbstbedienung steht am Anfang und Ende des Speisenaufbaus ein Desinfektionsgel zur Reinigung der Hände. Alle Tische/ Stühle in den Tagungsräumen werden hygienisch rein abgewischt. Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Tagungsräume erfolgt in Abwesenheit der Gäste.

Das Reinigungskonzept nach HACCP unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhlgriffe, Laptops, Beamer, Presenter, Kabel, Stellwände, Flipcharts usw. wird streng eingehalten und dokumentiert.

Für den Tagungsbetrieb gilt ansonsten das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters.

## 2.8 Aufgaben Mitarbeiter/–innen Allgemein

Straßen- und Arbeitskleidung muss im jeweiligen Personalraum gewechselt werden. Die Mitarbeiter/–innen werden zeitlich versetzt im Dienstplan eingeteilt (Dienstbeginn sowie Dienstende), damit ein Zusammentreffen der einzelnen Mitarbeiter so gering wie möglich gehalten wird.

Der Dienstplan ist so gestaltet, dass die Mitarbeiter in feste Teams und Schichten eingeteilt werden.

Die Frühstücks- und Mittagspause werden zeitlich gestaffelt und in genügend große Räume verlegt, so dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Medizinische Maskenpflicht besteht für das komplette Personal in allen Bereichen. Die Masken dürfen **nicht** im privaten Bereich, außer Haus, verwendet werden; zu den Pausen dürfen die Masken am Tisch abgenommen werden.

Die Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung sowie die sonstige Wäschereinigung (z. B. Tisch- und Bettwäsche) erfolgen unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards und der Hygienestandards.



Wies, 10.09.2021

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift Hausleitung

### 3. Checkliste der Regelungen

Thema	Maßnahme	Verantwortlich	erledigt
Verantwortlichkeiten	Verantwortlichkeiten schriftlich festlegen	Leitung der Einrichtung	
	Erstellung des einrichtungsspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes	Leitung der Einrichtung	
	ggf. Parkplatzkonzept erstellen	Leitung der Einrichtung	
	Anpassung der Gefährdungsbeurteilungen (BG-konform)	Leitung der Einrichtung	
	Anbringen der definierten Aushänge und Plakate	Leitung der Einrichtung	
Gewährleistung Mindestabstand	Anbringen von Bodenmarkierungen	Mitarbeiter/innen	
	Anbringen von Hygieneschutzscheiben an der Rezeption/Empfang	Leitung der Einrichtung	
	Kontrolle der Abstandsregeln im Wartebereich, Garderobe und am Empfang	Mitarbeiter/innen	
	Anpassung Möblierung im Eingangsbereich	Mitarbeiter/innen	
	Anpassung Möblierung in den Tagungsräumen	Mitarbeiter/innen	
	Anpassung Möblierung in den Gemeinschaftsräumen	Mitarbeiter/innen	
	Anpassung Möblierung in den Bewirtungsräumen	Mitarbeiter/innen	
	Kontrolle der im Konzept definierten „Höchstanzahl“	Mitarbeiter/innen	
Infektionsverdacht	Einholen der COVID-19-Erklärungen bei den Gästen	Mitarbeiter/innen	
	Einholen der COVID-19-Erklärungen bei den Mitarbeitenden	Leitung der Einrichtung	
	Führen der Gästelisten (Datenschutz, Aufbewahrungsfrist)	Mitarbeitende Empfang	
	Offensichtlich Erkrankten Zutritt verwehren	Mitarbeitende Empfang	
Allgemeine Hygieneregeln	Kontrolle der Maskenpflicht	Mitarbeiter/innen	
	Regelmäßiges Lüften der Räume	Mitarbeiter/innen	
	Desinfektionsmittel an Ein-/Ausgängen, Sanitäranlagen und weiteren öffentlichen Bereichen vorhanden	Mitarbeiter/innen	
	Reinigungs- und Desinfektionsplan vorhanden	Leitung der Einrichtung	
	Mitarbeitende entsprechend unterwiesen (schriftlicher Nachweis vorhanden)	Leitung der Einrichtung	
Gästezimmer	Reinigungsplan beachten	Mitarbeiter/innen	
	Belegungsvorgaben (bei Belegungswechsel ein Tag Vakanz) beachten	Mitarbeiter/innen	
Bewirtung und Service	Bewirtungsform beachten (kein Buffet!)	Mitarbeiter/innen	
	Servicemitarbeitende auf Regelungen unterwiesen (schriftlicher Nachweis vorhanden)	Leitung der Einrichtung	

Küche /Spülküche	Mitarbeitende auf Regelungen unterwiesen (schriftlicher Nachweis vorhanden)	Leitung der Einrichtung	
Tagungsbereich	Stuhl- und Tischplan vorhanden und aushängen	Leitung der Einrichtung	
	Teilnehmerliste liegt im Vorfeld der Tagung digital vor	Veranstalter	
	Referenten einweisen (Technik, Lüftung, Mikrofon, Sitzplan,...) und Einhalten des Konzeptes (u.a. Bewirtung,...) schriftlich bestätigen lassen	Mitarbeiter/innen	
	Regelmäßiges Lüften der Räume	Mitarbeiter/innen	
	Reinigungsplan beachten	Mitarbeiter/innen	
Mitarbeitende	„versetzter“ Dienstplan vorhanden	Leitung der Einrichtung	
	Pausenplan vorhanden	Leitung der Einrichtung	
	Einhaltung der Regelungen (Pausenplan, Abstandsregelungen, dienstl. Masken nur im dienstl. Bereich verwenden, ...)	Mitarbeiter/innen	
	Reinigungs- und Desinfektionsplan beachten	Mitarbeiter/innen	
	Regelungen der einzelnen Bereiche beachten	Mitarbeiter/innen	

# 4. Parkplatzkonzept zum Schutz und Hygienekonzept

gemäß BayMBL 2020 Nr.205, 16.04.2020, §2 VI Nr. 4

Kath. Landvolkshochschule Wies e.V.  
Wies 20  
86989 Steingaden

Dieses Konzept ist Teil unserer Maßnahmen zum Infektionsschutz. Es ist unser Anliegen, dass auf unserem Parkplatz die Kunden den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.

Rezeptions-/Empfangsfläche:

Maximal zulässige Anzahl gleichzeitig anwesender Gäste im Wartebereich

3 Personen

Anzahl an Parkplätzen: 64 Plätze für PKWs

3 Plätze für Motorräder

Zur Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Gästen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Auf dem Parkplatz wird bei der Einfahrt mit einem großen Banner auf die Einhaltung des Mindestabstandes auf dem gesamten Gelände hingewiesen.
- Der Parkplatz ist ausreichend groß, dass die Gäste ihre Fahrzeuge mit Abstand parken können
- Die Gäste werden im Vorfeld bei der Anmeldebestätigung darauf hingewiesen.



Wies, 02.09.2021

-----  
(Ort)

-----  
(Datum)

-----  
(Unterschrift der Hausleitung)